

Bekanntmachung
der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
über den jährlich pauschal pro Einwohner zu erstattenden Kostenbetrag
der regelmäßigen Datenänderungsübermittlungen nach § 10 Abs. 5 SAKDG
für den Zeitraum 2. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012

Vom 25. November 2010

Aufgrund von § 14 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Meldegesetzes (Sächsische Meldeverordnung – SächsMeldVO) vom 13. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 540), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182, 184) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, wird folgendes bekanntgemacht:

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 SAKDG sind die sächsischen Meldebehörden verpflichtet, nach erfolgter Erstbefüllung in das Kommunale Kernmelderegister (KKM) tagesaktuell jede Änderung oder Eintragung in ihren Melderegistern durch Datenübertragung an das KKM zu übermitteln. Die durch diese Datenübermittlung den Gemeinden entstandenen Kosten sind gemäß § 10 Abs. 5 SAKDG durch die Sächsische Anstalt für kommu-

nale Datenverarbeitung (SAKD) zu erstatten, wobei die Durchschnittskosten je Einwohner zu Grunde zu legen sind.

Für den Zeitraum vom 2. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5 SächsMeldVO im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden und nach Zustimmung durch die oberste Fachaufsichtsbehörde ein zu erstattender Kostenbetrag in Höhe von 0,02 EUR pro Einwohner pro Jahr festgelegt.

Für den Abruf des Betrages ist analog § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsMeldVO ein Antrag bei der SAKD zu stellen. Die Auszahlung des Betrages wird zum Ende des jeweiligen Jahres vorgenommen.

Bischofswerda, den 25. November 2010

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor